

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Original Burg-Windeck-Musikanten e.V. Ottersweier“. Die Musikkapelle wurde um das Jahr 1830 gegründet.
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 210185 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen. Er hat seinen Sitz in Ottersweier, Landkreis Rastatt. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, das kulturelle Leben innerhalb und außerhalb der Gemeinde zu erhalten, zu pflegen und zu fördern. Er dient der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.

Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

1. Die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Musikern und Jungmusikern.
2. Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
3. Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
4. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde und der Kirche durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
5. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern:

Die aktiven Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben gleichfalls die aus der Satzung und dem Zwecke des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die aktiven Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, regelmäßig die Proben zu besuchen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie müssen mit den vereinseigenen Instrumenten und dem Zubehör (Kleidung und dergl.) sorgfältig umgehen. Schäden, die fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind von dem Verursacher selbst zu tragen.
 - b. passiven Mitgliedern:

Passive Mitglieder sind Personen, die nicht aktiv als Musiker in der Kapelle tätig sind.
 - c. Ehrenmitgliedern:

Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, welche sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand unter Überreichung einer Ehrenurkunde.
 - d. Jugendmitgliedern:

Jugendmitglieder (Musikzöglinge) können männliche und weibliche Personen werden. Für Schäden, die das Jugendmitglied vorsätzlich oder fahrlässig an Instrumenten und sonstigem Vereinseigentum verursacht, haften die Jugendmitglieder bzw. die Erziehungsberechtigten. Die Rechte und Pflichten sind in einer gesonderten Ausbildungsordnung geregelt.
2. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Das Mitglied hat durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten.
3. Jedes Mitglied erhält eine Vereinssatzung

§ 5 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind vor Ausschluss oder Austritt zu erfüllen.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. den Verein schädigt oder absichtlich seinen Interessen zuwiderhandelt,
 - b. sich unkameradschaftlich verhält, bei Nichtbefolgung der Anordnungen sowie Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen.
4. Den Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses, schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhörung des Ausgeschlossenen.

§ 6 **Beiträge**

Mitgliedsbeiträge werden nur bei passiven Mitgliedern erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. den Vorsitzenden
 - b. dem Schriftführer
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Jugendleiter
 - e. den Beisitzern
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nicht gegeben ist.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Vereinsvorsitzenden, von denen jeder berechtigt ist, den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils zur Hälfte auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wahlen werden nur dann offen durchgeführt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.
5. Die Vorstandssitzungen werden von einem der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Der Vereinsvorstand besteht aus bis zu 15 Personen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten 3 Monate des Jahres durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Einladung hat im Gemeindemitteilungsblatt zu erfolgen. Die Tagesordnung hat insbesondere zu enthalten:
 - a. Bericht der Vorsitzenden,
 - b. Bericht des Schriftführers,
 - c. Kassenbericht,
 - d. Bericht der Kassenprüfer,
 - e. Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - f. Wahlen,
 - g. Wahl der Kassenprüfer
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten aktiven Mitglieder anwesend sind.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit beschließt oder auf Antrag von 2/3 aller aktiver Mitglieder. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung dem Vorstand einzureichen.

§ 10

Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereines erfordert die Anwesenheit von mindestens 3/4 aller aktiven Mitglieder und mindestens eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen beschließen. Diese Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Stimmenmehrheit die Auflösung des Vereines beschließen.

§ 11 Niederschrift

Über die Verhandlungsergebnisse der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften über den wesentlichen Inhalt zu führen. Sie sind von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenführung

1. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereines sind vom Kassierer buchmäßig zu belegen. Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen der passiven Mitglieder
 - b. Zuschüssen der Gemeinde
 - c. Spenden
 - d. sonstigen Einnahmen
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Besondere Bestimmungen

Mit Ausnahme des Dirigenten üben alle Organe ihre Tätigkeit im Verein ehrenamtlich aus.

§ 14 Dirigent

Der Vorstand bestellt einen Dirigenten und setzt seine Vergütung nach Vereinbarung fest. Dem Dirigenten obliegt die musikalische Leitung während den Proben und den Auftritten. Die Proben werden vom Dirigenten im Einvernehmen mit den Vorsitzenden festgelegt. Über die Auswahl der Musikstücke entscheidet der Dirigent im Einvernehmen mit dem Musikausschuss.

§ 15 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 16
Auflösung des Vereines

Zählt der Verein weniger als 7 Mitglieder, so ist er aufzulösen.

§ 17
Vermögensauseinandersetzung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Ottersweier zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen und kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

Diese Satzung entspricht der seit dem 18. März 1982 gültigen Satzung mit allen seit diesem Zeitpunkt beschlossenen Änderungen und Ergänzungen, die dem Amtsgericht -Registergericht- eingereicht wurden.

Ottersweier, den

Vorsitzender